

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Kundmachung

**Information über die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen,
Kennzeichen WST1-UG-94**

Gemäß § 13 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die WEB MEIS GmbH & Co. KG (vormals WEB Windenergie AG) und die EVN Naturkraft GmbH (vormals evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.), beide vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, Reisnerstraße 53, haben mit Eingabe vom 27.06.2024, modifiziert mit Schreiben vom 14.11.2024, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben „Windpark Meiseldorf“ gestellt.

Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 19.03.2026 bis einschließlich 04.05.2026 in den Standortgemeinden Meiseldorf, Sigmundsherberg, Pulkau, Zellerndorf und Pernersdorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 wird mitgeteilt, dass das die **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang** sowie die zu Grunde liegenden **Teilgutachten** in der Zeit von **22.09.2026 bis einschließlich 21.10.2026** in den Standortgemeinden Meiseldorf, Sigmundsherberg, Pulkau, Zellerndorf und Pernersdorf sowie bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen. Zusätzlich sind diese Unterlagen von 22.09.2026 bis einschließlich 21.10.2026 im Internet abrufbar: https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Umweltrecht_aktuell.html

Im Sinne von § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 kann zu den Unterlagen bis längstens **21.10.2026** durch Schriftsatz an die UVP-Behörde Stellung genommen werden. Nach dieser Frist erstattete Stellungnahmen sind ex lege im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l